

24.01.2023

24.01.2023

**Meisterausbildung in Vollzeit zählt bei
Rentenberechnung****Nachweise sorgfältig aufheben und archivieren –
Terminplan hilft beim Schließen von Lücken**

Mit der schrittweisen Anhebung des Renteneintrittsalters auf 67 Jahre, empfiehlt sich eine genaue Prüfung wie sich die Beitragsjahre berechnen und welche Zeiten bei der Rentenversicherung nachgewiesen werden müssen, damit eine abschlagsfreie Rente möglich ist. Da Zeiten für Fort- und Weiterbildungen in Vollzeit berücksichtigt werden, kommt auch die Meisterausbildung für die Rente zum Tragen. „Es ist ratsam, alle wichtigen Nachweise schon während der Aus- und Weiterbildungszeit aufzuheben und zu archivieren“, sagt Alexander Dirks, Leiter des Geschäftsbereichs III – Meisterprüfung der Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald.

Laut § 58 SGB VI wird die Weiterbildung dann berechnet, wenn die abgeleisteten Stunden der Meisterkurstage die tägliche Arbeitszeit überschreiten. „In der Regel wird dies nur bei Vorbereitungskursen in Vollzeit erreicht“, so Alexander Dirks. Wird die Weiterbildung außerhalb der Arbeitszeit besucht und der Lohn in voller Höhe bezahlt, berücksichtigt die Rentenversicherung diese Zeit nicht. „Als Dokumentation sollten neben dem Meisterprüfungszeugnis idealerweise auch die entsprechenden Teilprüfungsbescheide sowie der Terminplan der Meisterprüfungen und die Bescheinigung des Vorbereitungsträgers über die abgelegten Unterrichtsstunden im Kurs aufgehoben und eingereicht werden“, empfiehlt der Experte der Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald. „Vor allem der Terminplan der abzulegenden Meisterprüfungen kann bei Einreichung der Rentenpapiere Lücken schließen.“ Oftmals bestünde eine Lücke zwischen letzter Unterrichtsstunde und den Meisterprüfungsterminen, die durch den Terminplan zumindest eingeordnet werden können. „In der Regel akzeptieren die Rentenversicherungsträger diese Zwischenzeit als eigenständige Vorbereitungszeit auf die Prüfungen“, so Dirks.

Die Handwerkskammern sind lediglich dazu verpflichtet, das Datum der Feststellung des Prüfungsergebnisses und die dazugehörigen Niederschriften aufzubewahren. „Informieren Sie sich frühzeitig bei Ihrer zuständigen Rentenversicherung, sodass der Übergang in die wohlverdiente Rentenzeit reibungsfrei abläuft“, rät Alexander Dirks.

Informationen zum Thema erteilt der Geschäftsbereich Meisterprüfung der Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald, Alexander Dirks, Telefon: 0621 18002-140 oder E-Mail: dirks@hwk-mannheim.de

Unser Zeichen:

Ansprechpartner:
Karin Geiger
Telefon 0621 18002-105Sebastian Haberling
Telefon 0621 18002-171Marina Litterscheidt
Telefon 0621 18002-104Rolf Wagenblaß
Telefon 0621 18002-106Telefax 0621 18002-152
presse@hwk-mannheim.deHandwerkskammer
Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald
B1, 1-2
68159 Mannheiminfo@hwk-mannheim.de
www.hwk-mannheim.de

Presseinformation

2.334 Zeichen (mit Leerzeichen) – 277 Wörter

Bei Rückfragen zum Thema:

Kontakt

Alexander Dirks

Tel. 0621 18002-140

Fax 0621 18002-3140

alexander.dirks@hwk-mannheim.de